





26. Januar 1867.

181.

Stellung zu erklären und im Falle der Verlesung  
der Pensionsbriefe für Aufhebung einer Pension.  
Aufzuheben ist nicht in jedem Falle in die Pension.  
In Leupoldsdorf im unheimlichen Hause, wofür alle  
stündlich auf einen neuen Fortschritt der selben  
denken. Es ist aber der Mundstillschaltung zu  
vallen. Deren Abbruch der Pensionierung  
unmöglich.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Gutachten, der Direction der  
regulären Angelegenheiten,

beschlüssen:

1. Es sei dem Regimentsrath die Pensionierung  
in dem: der Regierungsrath habe gegen die  
dem Regimentsrath in der Pensionierung  
Anforderung nicht eingewandt, in der Meinung  
überzeugt, dass der Pensionierung der Pension  
da, dass es sich um die Pensionierung der Pension  
sind es aber nicht überflüssig, und die unter  
unserer Aufsicht der Pensionierung zu sein.

2. Mitteilung an die Direction der regulären  
Angelegenheiten, c. dem Regimentsrath die  
für unter Aufsicht der Pension.

N: 170.

Civilgericht Bayreuth, Rechtsbe-  
ständigkeit an dem Regimentsrath.

Der  
dem Civilgericht Bayreuth, Rechtsbe-  
ständigkeit an dem Regimentsrath,  
betreffend die Pensionierung der Pensionierung,  
betreffend die Pensionierung der Pensionierung.